

An den Landrat

Glarus, 31. März 2026

Motion GLP-Fraktion «Vereinfachung im Raumplanungs- und Baugesetz: Mehr Effizienz an NUP-Gemeindeversammlungen»; Antrag auf Erstreckung der Frist

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 20. Januar 2024 reichte die GLP-Fraktion die Motion «Vereinfachung im Raumplanungs- und Baugesetz: Mehr Effizienz an NUP-Gemeindeversammlungen» ein (s. Beilage). Die Motion fordert, dass Abänderungsanträge zu Nutzungsplanungen (NUP) gemäss Artikel 27 Absatz 2 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) an der Gemeindeversammlung direkt beschlossen werden können und nicht zwingend zu einem Rückweisungsantrag führen. Dies soll das Prozedere vereinfachen, indem nicht mehrfach über eine Änderung abgestimmt werden muss.

Der Regierungsrat bestätigte den in der Motion thematisierten Handlungsbedarf betreffend den Beschluss von Nutzungsplanungen in seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2024. Der Landrat überwies die Motion an seiner Sitzung vom 26. Juni 2024. Die Forderungen einer überwiesenen Motion müssen im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 der Landratsverordnung (LRV) durch den Regierungsrat innert zwei Jahren erfüllt werden. Die Frist zur Erfüllung der vorliegenden Motion läuft dementsprechend am 26. Juni 2026 ab. Eine Erstreckung dieser Frist ist gemäss Artikel 90 Absatz 2 LRV jedoch auf begründetes Ersuchen des Regierungsrates möglich und durch den Rat zu beschliessen. Vorliegend wird aufgrund der nachfolgend aufgeführten Gründe um eine Fristerstreckung zur Erfüllung der Motion «Vereinfachung im Raumplanungs- und Baugesetz: Mehr Effizienz an NUP-Gemeindeversammlungen» ersucht.

2. Begründung für eine Fristerstreckung für die Erfüllung der Motion

Bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage traten verschiedene Probleme zutage: Einerseits könnte die Möglichkeit, direkt über Abänderungsanträge abstimmen zu können, dazu führen, dass künftig vermehrt Nutzungsplanvorlagen von der Genehmigungsbehörde zurückgewiesen werden müssen, da diese Vorlagen nicht genehmigungsfähig sind. Daraus würde gar eine Verlängerung und Verkomplizierung des Nutzungsplanverfahrens resultieren. Andererseits erhalten die kommunalen Behörden keine Gelegenheit mehr, einen zurückgewiesenen Nutzungsplan nochmals überarbeiten zu können, um ein in sich stimmiges Gesamtergebnis zu erreichen. Nicht abgestimmte Gemeindeversammlungsbeschlüsse können die Gesamtplanung stören. Die Möglichkeit, über sämtliche Abänderungsanträge an NUP-Gemeindeversammlungen direkt abstimmen zu können, sollte deshalb nicht weiterverfolgt werden.

Anders sieht es bei komplizierten Abänderungsanträgen, die jedoch klar nicht mehrheitsfähig wären, aus. Dort führen die vorgängigen Abklärungen der Gemeinde zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand. In solchen Fällen wäre es deshalb hilfreich, zuerst den Volkswillen an der Gemeindeversammlung abholen zu können, bevor viel Zeit in die Abklärungen und Anpassungen investiert wird.

Nach Feststellung dieser gesetzgeberischen Herausforderungen hat das zuständige Departement frühzeitig Kontakt zur Motionärin aufgenommen, um verschiedene Regelungsvarianten und deren Auswirkungen zu diskutieren. Dabei wurde auch aufgezeigt, wie die Regelungen in anderen Kantonen ausgestaltet sind und dass man beispielsweise im Kanton Aargau von einer ähnlich gelagerten «Vereinfachung» wieder abkehren möchte, da Planungen immer öfter nicht mehr genehmigungsfähig waren. Gestützt auf diese Gespräche wurde ein Regelungsansatz weiterverfolgt, wonach nur über diejenigen Abänderungsanträge direkt an der Gemeindeversammlung entschieden werden soll, die keine komplexen Zusammenhänge zu anderen Teilen der Nutzungsplanung aufweisen. Es handelt sich um sogenannte Abänderungsanträge von untergeordneter Bedeutung ohne weitergehendes öffentliches Interesse. Ein Beispiel hierfür wäre die zusätzliche Einführung einer Überbauungsplanpflicht für ein überschaubares Quartier oder ein bundesrechtskonformer Antrag auf Anpassung des Gewässerraums auf nur wenigen Parzellen. Jedenfalls dürften Abänderungsanträge, die einen Umfang einer geringfügigen Änderung im Sinne von Artikel 29 Absatz 5 RBG aufweisen, stets von untergeordneter Bedeutung sein. Bei Abänderungsanträgen, die weitreichendere Einflüsse auf die restliche Nutzungsplanung aufweisen, soll wie bisher an der Gemeindeversammlung zuerst darüber abgestimmt werden, ob das Geschäft in diesem Punkt zurückgewiesen werden soll oder ob der Abänderungsantrag abgelehnt wird. Den abschliessenden Entscheid fällt nach einer Rückweisung eine spätere Gemeindeversammlung. Dieses Vorgehen erlaubt bei bedeutsamen Änderungen die Wahrung des rechtlichen Gehörs.

Die Entscheidung, ob es sich bei einem Abänderungsantrag um einen solchen von untergeordneter Bedeutung ohne weitergehendes öffentliches Interesse handelt oder nicht, fällt die zuständige Gemeindebehörde. Eine solche Regelung würde eine Anpassung von Artikel 27 Absatz 2 RBG bedingen. In gewissen Fällen entfällt dadurch die vorgängige Einsprachemöglichkeit von betroffenen Grundeigentümern. Als Folge davon wäre deshalb die Beschwerdelegitimation von Artikel 27b Absatz 1 RBG auszuweiten.

Das zuständige Departement hat bereits einen konkreten Entwurf ausgearbeitet, der an zwei Sitzungen mit der Motionärin und weiteren Mitgliedern des Landrates besprochen wurde und in einem nächsten Schritt in die Vernehmlassung gegeben werden könnte. Die Vernehmlassung würde auch einen Rückschluss darauf erlauben, ob mit der angedachten Regelung die beabsichtigten Effizienzsteigerungen erreicht werden könnten.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das RBG im Rahmen der Neuordnung des Gemeinderechts, über welche an der Landsgemeinde 2025 abgestimmt wurde, erst gerade auf den 1. Januar 2026 geändert wurde. Zudem sind weitere Anpassungen des RBG bereits in Vorbereitung: Einerseits muss die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes auf Bundesstufe im kantonalen Recht umgesetzt werden. Andererseits schreibt eine Änderung im eidgenössischen Energierecht vor, dass die Kantone ein kantonales, konzentriertes Planenehmigungsverfahren für die Bewilligung für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse vorsehen müssen. Darüber hinaus sollen allgemeine Erleichterungen bei der Bewilligungspflicht im Baugesuchsverfahren geprüft werden. Die Beratung dieser Änderungen ist für die Landsgemeinde 2028 vorgesehen. Es wäre verfahrensökonomisch und aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll, das Anliegen der Motion im Rahmen der ohnehin anstehenden Anpassungen umzusetzen. Eine eigenständige Vorlage müsste den gesamten Gesetzgebungsprozess, einschliesslich Vernehmlassungsverfahren, durchlaufen. Es entspräche somit dem Geist der Motion, wenn dasselbe Gesetz der Landsgemeinde nicht innert

vier Jahren drei Mal zur Änderung vorgelegt würde. Eine integrierte Vorlage würde die Stimmberechtigten weniger belasten und diesen eine Gesamtbetrachtung ermöglichen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat nach Artikel 90 Absatz 2 LRV eine Erstreckung der Frist für die Erfüllung der Motion bis zum 10. Dezember 2027 (vgl. Art. 79 Abs. 1 LRV), wobei eine frühere Verabschiedung der Vorlage an den Landrat angestrebt wird. Bei Gewährung der Fristerstreckung stellt der Regierungsrat dem Landrat eine Revision des Raumentwicklungs- und Baugesetzes in Aussicht, die sämtliche anstehenden Änderungen aufgrund von allgemeinen Erleichterungen des Baugesuchverfahrens, von Anpassungen ans Bundesrecht sowie von Änderungen zur Umsetzung der vorliegenden Motion umfasst.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Frist für die Erfüllung der Motion bis zum 10. Dezember 2027 zu erstrecken.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:
- Motion